

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vergabe kommunaler Aufträge im Rahmen der Waldbewirtschaftung

Die **Kleine Anfrage 1657** vom 8. November 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Städte und Gemeinden sind auch Waldbesitzer. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes werden Leistungen der Holzernte im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe vergeben. Dem Fragesteller liegen Informationen vor, nach denen einige Aufsichtsbehörden die Auffassung vertreten, dass die Vergabe derartiger Aufträge im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich sei. In der Folge gehen den Gemeinden Einnahmen aus dem Holzverkauf möglicherweise verloren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit sind Gemeinden auch während der vorläufigen Haushaltsführung ermächtigt, Aufträge im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Kommunalwald zu vergeben und wie wird diese Auffassung begründet?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung einiger Aufsichtsbehörden, wonach Aufträge zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes nur unter der Voraussetzung des Vorliegens einer gültigen Haushaltssatzung möglich ist und wie wird diese Auffassung begründet?
3. Inwieweit sind die Gemeinden ermächtigt, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Aufträge zur Waldbewirtschaftung zu vergeben, wenn die Einnahmen aus dem Holzverkauf die Aufwendungen der Waldbewirtschaftung übersteigen?
4. Welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, wonach die Aufsichtsbehörden seit dem 1. Januar 2015 die Vergabe von Aufträgen zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung untersagt haben (Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1., 2. und 3.:

Die gesetzlichen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinden finden sich in § 61 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beziehungsweise § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO darf die Gemeinde ausschließlich Ausgaben leisten,

zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft ist. Eine Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung muss diesen Vorgaben entsprechen. Für die Aufwendungen und Auszahlungen doppisch buchender Kommunen gilt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürKDG.

Nach § 33 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) sind die Kommunen als Eigentümer von Körperschaftswald für Zehnjahreszeiträume zu einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung verpflichtet, die auf von der unteren Forstbehörde erstellten Betriebsplänen basiert (vergleiche § 33 Abs. 1, 7 in Verbindung mit §§ 19, 20 ThürWaldG). Ob eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen/Auszahlungen einer Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bewirtschaftungsverpflichtung gegeben ist, ist für jede dieser Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen/Auszahlungen im Einzelfall zu prüfen. Ob und in welchem Umfang Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen/Auszahlungen als unaufschiebbar einzuordnen sind, bedarf ebenfalls einer Einzelfallprüfung.

Zu 4.:

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine Rechtsaufsichtsbehörde seit 1. Januar 2015 die Vergabe von Aufträgen zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung untersagt hat.

Dr. Poppenhäger
Minister